



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

16. Juli 2008

Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Verlust eines Dienstausweises .....	99
Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Stendal und seine Ausschüsse vom 04.10.2007 .....	99
Veröffentlichung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Demker .....	102
<b>2. Stadt Stendal Ordnungsamt</b>	
1. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal .....	102
<b>3. Stadt Stendal Kämmerei</b>	
Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stendal für 2008 .....	102
Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss der Jahresrechnung 2006 .....	103
<b>4. Büro des Oberbürgermeisters, SG Gemeindeangelegenheiten</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Volgfelde 2008 .....	103
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vinzelberg 2008 .....	103
<b>5. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG Bauverwaltung</b>	
Widmungsverfügung der Gemeinde Uchtsprunge .....	103
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Uchtsprunge vom 25.06.2008 .....	104
<b>6. Vgem Tangerhütte-Land</b>	
Versteigerung von Fundsachen .....	106
Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in Kehnert am 28.09.2008 .....	106
<b>7. Stadt Osterburg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung .....	106
<b>8. Stadt Stendal Planungsamt</b>	
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung der Entwicklungssatzung Nr. 1/08 „Dahrenstedt“ .....	106
<b>9. Landesverwaltungsamt</b>	
Öffentliche Bekanntmachung - Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz .....	107

Landkreis Stendal 2008-07-04  
Der Landrat

### Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 698, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist **ungültig**.

Jörg Heimuth

Landkreis Stendal  
**Geschäftsordnung**  
für den Kreistag des Landkreises Stendal und seine Ausschüsse vom 04.10.2007

Inhaltsverzeichnis

#### I. Der Kreistag

- § 1 Einberufung
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Sitzungsleitung
- § 5 Sitzungsablauf
- § 6 Redeordnung
- § 7 Beratung
- § 8 Abstimmung
- § 9 Wahlen
- § 10 Mitwirkungsverbot
- § 11 Einwohneranträge
- § 12 Sitzungsordnung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Fraktionen
- § 14a Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Fraktionsgeldern
- § 15 Genehmigung von Dienstreisen

#### II. Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss

- § 16 Geschäftsgang und Verfahren
- § 17 Ladungsfrist und Form der Einberufung
- § 18 Tätigkeit und Zusammenwirken mit den Fachausschüssen
- § 19 Niederschrift

#### III. Fachausschüsse

- § 20 Geschäftsgang und Verfahren
- § 21 Ausschussvorsitze beratender Ausschüsse
- § 22 Vertretung in den Ausschüssen

#### IV. Dringlichkeitsentscheidungen

- § 23 Dringlichkeitsentscheidungen

#### V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Sprachliche Gleichstellung
- § 25 Gültigkeitsdauer

Gemäß § 4 der Hauptsatzung in der Fassung vom 15.07.1998 hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 13.06.2002 für den Kreistag, für den Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss und für die Fachausschüsse folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### I. Der Kreistag

##### § 1 Einberufung

(1) Der Vorsitzende des Kreistages lädt die Kreistagsmitglieder im Einvernehmen mit dem Landrat schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Kreistages beträgt mindestens 10 Kalendertage.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 12. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, elektronisch versandt oder den Mitgliedern des Kreistages spätestens am 11. Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden sind.

In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(3) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder der Landrat es verlangen, ist der Kreistag unverzüglich einzuberufen. Des Weiteren gilt § 40 Abs. 5 LKO LSA.

(4) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an einer Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein.

(5) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung (§ 14 Abs. 3 und 6) vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

##### § 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil.

Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen oder in begründeten Fällen kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen. Die Anträge sind beim Vorsitzenden des Kreistages 14 Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, vom Antragsteller zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistages gehören.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, kann dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder vor der Tagesordnung abgesetzt werden.

(4) Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht, für Sitzungen des Kreistages und für Sitzungen der Ausschüsse, denen er angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch anderer Mitglieder des Kreistages zu bedürfen.

Der Antrag kann sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, aber auch die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.

Anträge, die die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen, sind beim Vorsitzenden des Kreistages 14 Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juli 2008, Nr. 15

Der Vorsitzende des Kreistages bzw. des Ausschusses entscheidet gemäß § 40 Abs. 4 LKO im Benehmen mit dem Landrat über die Aufnahme nach sachlichen Gesichtspunkten. Er ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben.

(5) Auf Antrag einer Fraktion ist in den ordentlichen Sitzungen eine aktuelle Debatte durchzuführen. Der Gegenstand (das Thema) soll von allgemeinem Interesse sein und Angelegenheiten des Kreises betreffen.

Jede Fraktion hat innerhalb eines Halbjahres Anspruch auf dreimalige Berücksichtigung. Für eine Sitzung darf sie nur ein Thema beantragen.

In einer aktuellen Debatte dürfen bis zu 3 Themen behandelt werden.

Die Redezeit pro Fraktion beträgt 5 Minuten. Der Antragsteller erhält als erster das Wort. Die zulässige Redezeit beträgt für Antragsteller und Landrat bzw. einen von ihm benannten Vertreter 10 Minuten.

Anträge auf eine aktuelle Debatte sind 14 Tage, in Ausnahmefällen 5 Tage vor dem Sitzungstermin zu stellen. Über die Ausnahmefälle entscheidet der Vorsitzende des Kreistages mit dem Landrat.

Beschlüsse werden zur Sache nicht gefasst.

(6) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

## § 3

### Öffentlichkeit

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

Den Zuhörern steht nicht das Recht zu, die Sitzungen des Kreistages durch Einsatz eines Ton- oder Filmaufnahmegerätes mitzuschneiden, wenn nicht die Einwilligung von den betroffenen Mitgliedern des Kreistages erteilt wurde.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

Soweit der Kreistag im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

a) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder;

b) Aushandlung von Verträgen mit Dritten;

c) Aufnahme von Darlehen;

d) Gewährung von Wohnungsbaudarlehen;

e) Bürgerschaftsangelegenheiten;

f) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.

(4) Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet.

Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.

(5) Jedes Mitglied des Kreistages kann an den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung richten, die unter Beachtung des Frageinhaltes und des Beantwortungsumfanges a) mündlich sofort auf der Sitzung des Kreistages oder b) innerhalb von 6 Wochen, auf Wunsch des Mitgliedes des Kreistages schriftlich, ansonsten mündlich zu beantworten sind.

Kann die Frist gemäß Buchstaben b aus objektiven Gründen nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen unter Darlegung dieser Gründe.

c) Schriftlich formulierte Fragen und deren Beantwortung sind allen Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

## § 4

### Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung im Rahmen der Geschäftsordnung.

Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so gibt er die Leitung der Sitzung an den 1. oder 2. Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhandlung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## § 5

### Sitzungsablauf

Die Sitzung hat in der Regel folgenden Verlauf:

#### - öffentlicher Teil -

a) Eröffnung der Sitzung;

b) Einwohnerfragestunde;

c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 40, 42 LKO), der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung;

d) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 45 LKO);

e) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse;

f) Aktuelle Debatte (wenn vorhanden);

g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände nach vorherigem Bericht über die Vorschläge des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses und der Fachausschüsse, soweit ein solcher Bericht erforderlich ist;

h) Anfragen und Hinweise der Mitglieder des Kreistages an die Verwaltung;

#### - nichtöffentlicher Teil -

i) Feststellen des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung;

j) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände;

k) Anfragen und Hinweise der Mitglieder des Kreistages an die Verwaltung;

l) Schließen der Sitzung.

## § 6

### Redeordnung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

(2) Wortmeldungen der Kreistagsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft.

Der Antragsteller erhält grundsätzlich zuerst Rederecht.

Wünschen mehrere gleichzeitig das Wort, wird den Fraktionen die Redefolge im Rotationsverfahren gewährt.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der Redner seine Ausführungen beendet hat.

(4) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 44 LKO obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Dem Landrat ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(6) In Kreistagsitzungen erheben sich die Redner beim Sprechen. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die zulässige Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu zehn Minuten, im übrigen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern.

Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf zu einem Antrag zweimal sprechen.

Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf.

Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht, Zwischenfragen zu stellen.

Es liegt im Ermessen des Vorsitzenden, dem Fragesteller das Wort zu erteilen, und der zur Sache sprechende Redner muss gewillt sein, die Frage zuzulassen.

(10) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.

## § 7

### Beratung

Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung. Hierzu gehören Anträge auf:

a) Schluss der Rednerliste: Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

b) Vertagung;

c) Verweisung an einen Ausschuss;

d) Unterbrechung der Sitzung;

e) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit;

f) Wiederherstellung der Öffentlichkeit;

g) Verlängerung der Redezeit;

h) Zulassung mehrmaligen Sprechens.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung.

Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

2. Sachanträge

Anträge sowie Änderungs- und Zusatzanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten können bis zur Abstimmung gestellt werden.

Mündlich vorgetragene Anträge sind vor der Beschlussfassung vom Vorsitzenden des Kreistages für das Protokoll zu wiederholen.

Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

3. Zurückziehung von Anträgen

Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können von jedem Kreistagsmitglied wieder aufgenommen werden.

4. Unterbrechung der Sitzung

Der Vorsitzende des Kreistages hat im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 44 Abs. 1 LKO das Recht, die Sitzung zu unterbrechen.

## § 8

### Abstimmung

(1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.

Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.

(3) Bei mehreren selbständigen Anträgen ist zunächst über die Vorschläge des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses abzustimmen.

Von den übrigen Anträgen hat der weitestgehende Antrag den Vorrang.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung endgültig.

(4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.

Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch zwei Kreistagsmitglieder auszuwählen und das genaue Stimmenverhältnis festlegen zu lassen. Dies muss geschehen, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt wird oder das Gesetz eine Auszählung verlangt (z. B. Beschluss zur Hauptsatzung). Das Abstimmungsergebnis kann nur bis zum Aufrufen des nächsten Tagesordnungspunktes angezweifelt werden.

(5) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Es wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juli 2008, Nr. 15

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

## § 9 Wahlen

Wahlen werden entsprechend des § 43 LKO Abs. 1 und 3 durchgeführt.

## § 10 Mitwirkungsverbot

(1) Ein Kreistagsmitglied, das gemäß § 31 Abs. 5 LKO i.V.m. § 31 GO an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(2) Bei Wahlen sind diejenigen Kreistagsmitglieder an der Ausübung des Vorsitzes der Wahlhandlung verhindert, die Wahlbewerber sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein.

## § 11 Einwohneranträge

(1) Zulässige Einwohneranträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages zu behandeln.

Der Kreistag soll die im Antrag benannten Vertreter der Antragsteller hören.

(2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

## § 12 Sitzungsordnung

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abweicht „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem Verhalten oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen.

(4) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, welches sich grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen ausschließen.

(5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.

## § 13 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Protokollführer und dessen Vertreter werden vom Landrat bestimmt.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Korrektheit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tage der Absendung schriftlich zuzuleiten.

Der Kreistag entscheidet in seiner nächsten Sitzung über die Einwendungen und stellt die Niederschrift fest.

## § 14 Fraktionen

(1) Mindestens 2 Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.

(2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Vorsitzenden und dem Landrat die Bildung und namentliche Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung wird erst mit dieser Mitteilung wirksam.

### § 14a

#### Gewährung, Verwendung und Abrechnung von Fraktionsgeldern

(1) Der jährliche Gesamtsockelbetrag pro Fraktion beträgt 1000,00 Euro.

(2) Darüber hinaus werden ausgehend vom im Haushaltsplan beschlossenen Betrag die Anteile für die einzelnen Fraktionen folgendermaßen ermittelt:

#### Haushaltsansatz - Gesamtsockelbetrag

	x Sitze der einzelnen
Anzahl der Fraktionsmitglieder	Fraktion
aller Fraktionen	

ergibt die jährliche Zuwendung für die Fraktionen.

(3) Die Fraktionsgelder sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden.

Die Verwendung für partei-politische Arbeit sowie für Zuwendungen und Spenden an Dritte ist nicht zulässig.

Die Fraktionsgelder können ausschließlich für folgende Ausgaben verwendet werden:

a) Anmietung von Räumen (wenn die Räume von der Kommune nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden)

b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäftsführung

- einmalige Ausgaben (Büromöbel - technische Ausstattung)

- wiederkehrende Ausgaben (Personalkosten, Wartung Bürotechnik, Porto, Telefon, Papier, Büromaterial etc.)

c) Beschaffung von Literatur und Zeitschriften

d) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner

e) Bewirtung aus Anlass der Fraktionssitzungen

f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft oder der Fraktion beziehen.

(4) Fraktionsgelder, die im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgegeben wurden, können durch

die Fraktionen in das Folgejahr übertragen werden. Sie bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres für die Fraktionen verfügbar.

Die Abrechnung der verwendeten Fraktionsgelder erfolgt jeweils bis zum 31.01. des folgenden Jahres für das Vorjahr. Die Abrechnung hat die Mittelverwendung gem. Gliederung nach Abs. 2 auszuweisen und ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben. Mit der Abrechnung sind die zahlungsbegründenden Unterlagen (Originalbelege, Originalrechnungen etc.) vorzulegen. Aus den zahlungsbegründenden Unterlagen hat der Verwendungszweck eindeutig hervorzugehen.

Die Abrechnung wird Bestandteil der Jahreshaushaltsrechnung.

## § 15

### Genehmigung von Dienstreisen

(1) Die Genehmigung einer Dienstreise erfolgt, wenn die Aufgaben im Rahmen des Ehrenamtes eines Mitgliedes des Kreistages nur in Anwesenheit an dem auswärtigen Geschäftsort erledigt werden können.

Dienstort ist die Stadt Stendal.

(2) Genehmigungsbefugt sind:

- die Vorsitzenden der Ausschüsse für die jeweiligen Ausschussmitglieder,

- der Vorstand des Kreistages für die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie für den Vorsitzenden des Kreistages,

- der Vorsitzende des Kreistages für die Vorstandsmitglieder,

- die Vorsitzenden der Fraktionen für die jeweiligen Fraktionsmitglieder sowie ein zu bestimmendes Fraktionsmitglied für den Vorsitzenden.

(3) Die Abrechnung der Dienstreisen erhält das Büro des Kreistages zur weiteren Veranlassung.

(Formblatt siehe Anlage zur Geschäftsordnung)

## II. Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss

### § 16

#### Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

### § 17

#### Ladungsfrist und Form der Einberufung

(1) Der Landrat als Vorsitzender lädt die Mitglieder des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen spätestens am 9. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder elektronisch versandt worden sind.

In dringenden Fällen bestimmt der Vorsitzende Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung mit Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind allen Fraktionen des Kreistages nachrichtlich zuzuleiten.

Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

### § 18

#### Tätigkeit und Zusammenwirken mit den Fachausschüssen

(1) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor. Eine vorherige Beratung von Anträgen im Kreistag wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der vom Kreistag gebildeten Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird. Soweit erforderlich, nimmt er zu den Beratungsergebnissen der Fachausschüsse Stellung.

(3) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss hat dem Kreistag über von ihm gefasste wichtige Beschlüsse alsbald zu berichten.

Der Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung.

### § 19

#### Niederschrift

(1) In Personalangelegenheiten stimmt der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss in der Sitzung über die ausformulierte Begründung für die betreffende Personalsache ab; diese Begründung und das Abstimmungsergebnis sind Gegenstand der Niederschrift.

(2) Niederschriften des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses sowie der Fachausschüsse können von Mitgliedern des Kreistages im Büro des Landrates angefordert werden.

## III. Fachausschüsse

### § 20

#### Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Kreistag gebildeten Fachausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 18 für den Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss sinngemäß, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

### § 21

#### Ausschussvorsitze beratender Ausschüsse

(1) Die Ausschussvorsitze werden nach Bestimmungen der Hauptsatzung besetzt.

(2) Für jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreter zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht steht der Fraktion zu, die den jeweiligen Vorsitzenden bestimmt hat.

### § 22

#### Vertretung in den Ausschüssen

Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu bestimmen.

Ist dieser verhindert, kann er durch ein anderes Mitglied der Fraktion vertreten werden.

Ein Kreistagsmitglied kann nicht gleichzeitig in einer Sitzung sein eigenes Stimmrecht und das vom ihm Vertretenen wahrnehmen.

Für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen wird kein Vertreter benannt.

## IV. Dringlichkeitsentscheidungen

### § 23

#### Dringlichkeitsentscheidungen

In dringlichen Angelegenheiten des Kreistages, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagsitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet

der Landrat anstelle des Kreistages.  
Die Gründe der Eilentscheidung sowie die Erledigung werden den Mitgliedern des Kreistages unverzüglich mitgeteilt.  
Diese Angelegenheit wird in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.  
Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Erledigung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 25 Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt längstens für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 13. Juni 2002 sowie der Beschluss des Kreistages über die weitere Gültigkeit der Geschäftsordnung vom 08.07.2004 außer Kraft.

Stendal, den 05.10.2007

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



## Landkreis Stendal Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Demker

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008. (GVBl.LSA S.40) - GO LSA - erhält die **Gemeinde Demker** gemäß Antrag die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 17.06.2008:

**Gespalten von Silber und Rot über blauem Wellenschildfuß, vorn pfahlweise zwei rote Rosen mit goldenem Butzen und roten Kelchblättern, hinten drei goldene Ähren, im Schildfuß zwei silberne Wellen.**

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet von der Farbe des Hauptmotivs und der Tinktur des Schildes -: Silber (Weiß) und Rot.

Weiterhin erteile ich der **Gemeinde Demker** die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 17.06.2008:

**Die Flagge ist rot - weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.**

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.  
Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 03.07.2008

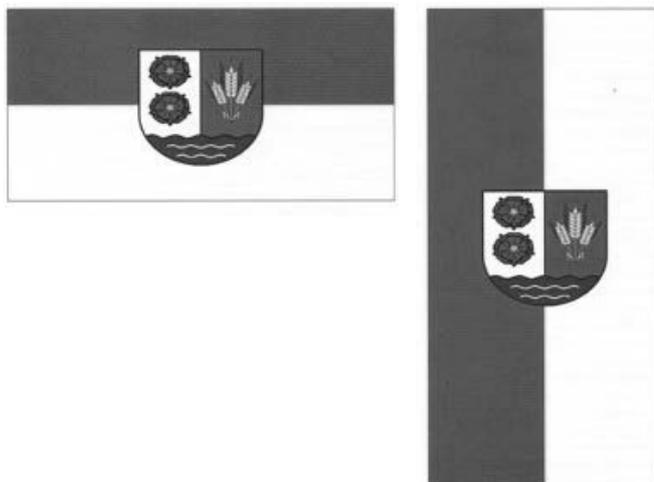
  
Jörg Hellmuth



## Wappen der Gemeinde Demker



## Flaggen der Gemeinde Demker



## Stadt Stendal - Ordnungsamt

### 1. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), i.V.m. § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. S. 3089), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Änderungssatzung der Wochenmarktsatzung der Stadt Stendal beschlossen:

#### § 1 Änderung

Die Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung vom 27.10.2003 erhält unter Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Die Wochenmärkte finden mittwochs in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr statt. Fällt der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Markttag, endet der Markt jeweils um 12.00 Uhr.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 23. Juni 2008

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Stadt Stendal - Kämmerei

### Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stendal für 2008

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 GO LSA vom 05.10.1993 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.05.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	325.000	-	53.858.700	54.183.700
die Ausgaben	325.000	-	53.858.700	54.183.700
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	5.588.500	-	14.966.600	20.555.100
die Ausgaben	5.588.500	-	14.966.600	20.555.100

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juli 2008, Nr. 15

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.755.600 Euro um 3.900.000 Euro erhöht damit auf 6.655.600 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.321.900 Euro um 1.024.900 Euro vermindert und damit auf 1.297.000 Euro neu festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stendal, den 30.06.2008



*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 25.06.2008 unter Aktenzeichen 30.01.05 mit einer Auflage und Bedingung erteilt worden. Die laut Nachtragshaushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 6.655.600 Euro wurde um 1.073.500 Euro reduziert. Es wurde somit eine Kreditermächtigung in Höhe von 5.582.100 Euro mit einer Auflage und Bedingung genehmigt. Der Nachtragshaushaltsplan 2008 sowie die Genehmigungsverfügung liegen nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 17.07.2008 bis 25.07.2008 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 30.06.2008



*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Stadt Stendal - Kämmeri

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 2006 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2008 die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Stadt Stendal in der Zeit vom 17.07.2008 bis 25.07.2008 im Zimmer 202 im Markt 7, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 03.07.2008



*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Büro des Oberbürgermeister SG Gemeindeangelegenheiten

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Volgfelde

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in der Sitzung vom 22.05.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		der Gesamtbetrag	
erhöht um	vermindert um	bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt			
Die Einnahmen	4.300 EUR	153.800 EUR	158.100 EUR
Die Ausgaben	4.300 EUR	153.800 EUR	158.100 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
Die Einnahmen	68.700 EUR	163.400 EUR	94.700 EUR
Die Ausgaben	68.700 EUR	163.400 EUR	94.700 EUR

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber

dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

## § 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht geändert.

## § 7

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 16.07.2008 bis 25.07.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Volfelde, 22.05.2008

*Langnese*  
Langnese  
Bürgermeisterin



### Büro des Oberbürgermeister SG Gemeindeangelegenheiten

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vinzelberg

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in der Sitzung vom 28.05.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		der Gesamtbetrag	
erhöht um	vermindert um	bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt			
Die Einnahmen	15.900 EUR	192.000 EUR	207.900 EUR
Die Ausgaben	15.900 EUR	192.000 EUR	207.900 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
Die Einnahmen	13.400 EUR	327.500 EUR	314.100 EUR
Die Ausgaben	13.400 EUR	327.500 EUR	314.100 EUR

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

## § 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden nicht geändert.

## § 7

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 17.07.2008 bis 01.08.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Vinzelberg, 28.05.2008

*Stahlberg*  
Stahlberg  
Bürgermeister



### Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde SG Bauverwaltung

#### Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

<b>Widmung</b>	
<b>1. Name der Straße:</b>	Friedhofsweg
<b>2. Lagebezeichnung:</b>	Gemarkung Uchtspringe, Flur 6, Flurstücke 134 (teilweise) und Flurstück 2 (teilweise), Flur 3, Flurstücke 294/18, 5/2 und 9/12 (teilweise)
<b>Anfangspunkt:</b>	August-Bebel-Straße
<b>Endpunkt:</b>	Friedhof
<b>2.1 Ausbaulänge:</b>	252 m
<b>2.2 Ausbaubreite:</b>	2,50 m
<b>3. Festsetzung</b>	
<b>3.1 Klassifizierung:</b>	Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 des StrG LSA
<b>3.2 Funktion:</b>	Anliegerstraße
<b>3.3 Träger der Straßenbaulast:</b>	Gemeinde Uchtspringe
<b>3.4 Widmungsverfügung:</b>	eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausgesprochen

### **Beherrschung über Rechtsbehelf:**

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Uchtspringe, 25.06.2008

  
Sigmund Löser  
Bürgermeister



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Bauverwaltung

## **SATZUNG** über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Uchtspringe (Erschließungsbeitragsatzung - EBS -)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung vom 25.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Uchtspringe entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Art der Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

### **§ 3**

#### **Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m, b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m, b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m, c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten

Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;

8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

### **§ 4**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
  2. die Freilegung,
  3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. die Gehwege,
  7. die Beleuchtungseinrichtungen,
  8. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  10. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
  11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  12. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  13. die Herrichtung der Grünanlagen,
  14. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch

1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

### **§ 5**

#### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

### **§ 6**

#### **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 15 v. H.

### **§ 7**

#### **Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### **§ 8**

#### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
  - (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
    1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
    2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
    3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
    4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
      - a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
      - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
- auch bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche, die zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zur Er-

schließungsanlage verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschöß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschöß gelten alle Geschosse, bei denen zwei Drittel der Grundfläche des Geschosses eine lichte Höhe von 2,30 m erreicht. Grundfläche ist dabei die von der Dachkonstruktion überdeckte Fläche, gemessen von Außenkante Außenwand bis Außenkante Außenwand. Zur Grundfläche zählen u.a. auch die (gedachten) Flächen in den Treppenträumen. Lichte Höhe ist das Maß zwischen Oberkante Fußboden bis Unterkante Decke bzw. Unterkante Dachsparren. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt wird;

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschöß je Nutzungsebene;

5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschöß;

6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;

8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 7 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;

9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

## § 9

### Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

(1) für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;

(2) Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und neu der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## § 10

### Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- (1) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- (2) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- (3) die Herstellung der Fahrbahn,
- (4) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,

(5) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,

(6) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,

(7) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

(8) die Herstellung der Parkflächen,

(9) die Herstellung der Grünanlagen.

## § 11

### Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,

2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,

3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,

2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,

3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,

4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen, die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,

2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(5) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

## § 12

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB)

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

## § 13

### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 14

### Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 15

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauerberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 16

### Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 17

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.1993 außer Kraft.

Uchtspringe, den 25.06.2008

  
Siegmund Löser  
Bürgermeister



Vgem Tangerhütte-Land

## Bekanntmachung

### Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, dem **29. August 2008, ab 16:00 Uhr** findet auf dem Hof am Verwaltungsbau der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte eine Versteigerung der Fundsachen statt, die gemäß § 976 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in das Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ übergegangen sind.

Versteigert werden Mopeds, Damen-, Herren- und Kinderfahrräder, Handys und diverse Kleinteile.

Die Empfangsberechtigten werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte an den Sachen bis zum 28. August 2008, 16:00 Uhr, beim Ordnungsamts/Fundbüro, Zimmer 33 oder 34, der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte, anzumelden.

Tangerhütte, den 02.07.2008

Birgit Schäfer  
Leiterin des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes



Vgem Tangerhütte-Land

## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der

**Gemeinde Kehnert am 28.09.2008 in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr**

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Kehnert Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem **01.11.2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Kehnert hat zur Zeit 386 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstausschlag und notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, **28.09.2008**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, **12.10.2008**, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

### Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am **02.09.2008, 18:00 Uhr**.

### Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen. Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA **3 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten** der Gemeinde Kehnert auf einem **amtlichen Formblatt** beigefügt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem **amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung** der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen. Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 24 KWG).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem **amtlichen Formblatt** (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist keine Unterstützungerschrift erforderlich. Alle erforderlichen **amtlichen Formblätter** können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Kehnert“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Kehnert  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Hansestadt Osterburg (Altmark)

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 26.05.2008 erteilt der Landkreis Stendal auf der Grundlage der §§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) der Stadt Osterburg (Altmark) die Genehmigung zur Führung des neuen Namens

**Hansestadt Osterburg (Altmark).**

Die Namensänderung wird ab 01.06.2008 wirksam.

Hartmuth Raden



Stadt Stendal - Planungsamt

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Stadt Stendal als Trägergemeinde

Im Namen und Auftrag der Gemeinde Dahlen

Bauleitplanung der Gemeinde Dahlen

Entwicklungssatzung Nr. 1/08 „Dahrenstedt“

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz Baugesetzbuch  
b) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

zu a)

Der Gemeinderat Dahlen hat am 16.06.2008 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Entwicklungssatzung Nr. 1/08 „Dahrenstedt“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

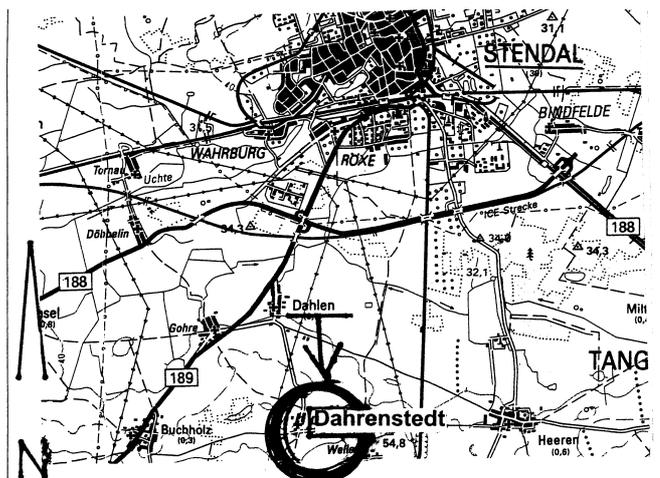
zu b)

Am 26.06.2008 hat der Gemeinderat Dahlen dem Entwurf der Entwicklungssatzung Nr. 1/08 „Dahrenstedt“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz und § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des 1,97 ha großen Plangebietes liegt in der Gemeinde Dahlen, im Ortsteil Dahrenstedt, in der Flur 1 der Gemarkung Dahrenstedt, nördlich und südlich der Weller Chaussee. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze eines 42 m breiten Korridors in Fortführung der nördlichen Grenze von Flurstück 6/3 und 6/4 und parallel zur nördlichen Grenze der Weller Chaussee sowie durch die nördliche Grenze der Flurstücke 79 und 80
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 112 sowie deren Fortführung nach Norden bis zum Schnittpunkt der o. g. nördlichen Grenze
- im Süden durch die südliche Grenze eines 42 m breiten Korridors parallel zur südlichen Grenze der Weller Chaussee
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 6/7, 80 und 81.

Übersichtsplan zur Entwicklungssatzung Nr. 1/08 „Dahrenstedt“



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte (TK 100 RK) M 1 : 100.000, Altmark Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt, Erlaubnisnummer: LVermGeo/A9-019-2005-14

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. allgemeine Vorprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf der Entwicklungssatzung nebst Entwurf der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats als Ersatzbekanntmachung gemäß Hauptsatzung der

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juli 2008, Nr. 15

Gemeinde Dahlen in der Zeit vom

**24.07.2008 bis 26.08.2008**

während nachstehender Dienstzeiten in der Stadt Stendal im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, 39576 Stendal sowie im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36, 39576 Stendal öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	7.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 18.00 Uhr
Freitag	7.30 - 13.00 Uhr.

Anregungen können während der Auslegungsfrist zu den o. g. Dienstzeiten im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36 in 39576 Stendal sowie montags von 17.00 bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro der Gemeinde Dahlen, Kleine Straße 6 in 39579 Gohre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.



Ralf Glöb  
Bürgermeister

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**15- kV- Leitung Nr. 20 Goldbeck-Iden**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Goldbeck	1
Bertkow	6, 7
Gethlingen	1, 2, 3
Walsleben	1, 3, 5, 6
Düsedau	7, 9
Königsmark	1
Iden	2, 3, 4, 7, 8

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
vom 16.07.2008 bis zum 13.08.2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter  
Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag  
gez. Pilz

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31